**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 89 (1963)

Heft: 2

Artikel: Ruechenstein bei Seldwyla, 1963

Autor: Zacher, Alfred

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-502095

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Den Sack schlägt er, den Esel meint er . . .

## Ruechenstein bei Seldwyla, 1963

Unseren kantonalen Gerichtsherren sei Gottfried Kellers Novelle (Dietegen> angelegentlich zur Lektüre empfohlen. Sie werden darin ihr leibhaftig Konterfei entdecken, nämlich in ihren Amtskollegen, Rät und Burgern des Zwergstädtleins Ruechenstein. Besagte düstere Nachbarn der lustigen Seldwyler hätten sich eher vierteilen lassen, als auf ihr überkommenes Privileg zu verzichten, nach eigenem Recht Uebeltäter und Gauner zu vierteilen, zu köpfen, zu schwemmen, zu henken oder zu verbrennen. So waren die Zustände im frühen Mittelalter im helvetischen Rechtswesen. Aber noch im Spätmittelalter des helvetischen Straßenverkehrs, 1962, konnte man in der Fachpresse lesen:

«Die interkantonale Kommission für den Straßenverkehr tagte unter dem Vorsitz von Nationalrat B. am 28. November in Zürich. Sie stellte u. a. fest, daß je nach Kanton sowohl von den Gerichten als auch von den Administrativbehörden das Vorliegen von Angetrunkenheit bei Fahrzeugführern von einem verschiedenen Grenzwert aus als erwiesen angenommen wird. Im Interesse der Rechtsgleichheit beabsichtigt sie, den Kantonen die Annahme eines einheitlichen Grenzwertes zu empfehlen.»

Empfehlen! Empfehlen ist gut! Hoffentlich werden sich die kantonalen Gerichtsherren wie ein Mann gegen solch verwerfliche Zentralisierungstendenzen erheben.

Das fehlte gerade noch, daß man nach all den Attentaten auf die kantonale Hoheit (Aufhebung der kantonalen Zoll- und Münzhoheit, Vereinheitlichung der Soldatenwaffenröcke, Abschaffung der Straßenzölle usw. usw.) auch noch diesen vorletzten Pfeiler des föderativen Aufbaus unseres Staates umwerfen dürfte. Nämlich die schöne Vielfalt der individuell-kantonalen Räusche. Hände weg von diesem legislativen Naturschutzreservat!

Wir wollen doch beim bewährten Alten bleiben! Nach wie vor soll im Kanton M als besoffen gelten, wer acht Große, im Kanton N aber, wer sechs Kleine intus genommen hat; im Kanton O soll noch als fahrtüchtig gelten, wer drei Dreier Weißen, im Kanton P dagegen, wer einen Dreier Roten und zwei Kafi Güx inhaliert hat, während in den Kantonen Q, R S ...

Im Ernst: Ist es nicht zum Heulen oder zu noch Aergerem, daß im

Jahre des endlich beginnenden Nationalstraßenbaus die oft verwirrend eng verzahnten kantonalen Hoheitsgebiete nicht einheitlichen Rechts sind? Man muß ja mancherorts - etwa in der Gegend des Murtensees - wirklich gute Bremsen haben, wenn man in einer der kantonalen Enklaven so parkieren will, daß alle vier Räder auf gleichem Hoheitsgebiet stehen. Einem angeheiterten Fahrer - möge er nun nach kantonalem Toleranzparagraphen X, Y oder Z gegüügelet haben - wird das jedenfalls nicht gelingen.

4701 4701 4701 4701 4701 4701 4701